



Baurechtsamt

Rathausstr. 8, 69181 Leimen



Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/§ 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes WEG

Antragsteller und
Gebührensschuldner

.....
Name, Vorname

.....
Tel. tags

.....
Tel. mobil

.....
Straße/ Nr.

.....
PLZ/ Ort

Baugrundstück

.....
Straße, Haus-Nr., Flurstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Grundstück beantrage/n ich/wir die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gem. WEG.

Es wird versichert, dass die beigefügten Bestands-/Baupläne dem tatsächlichen Baubestand bzw. mit den baurechtlich genehmigten Plänen übereinstimmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift **sämtlicher** Grundstücksmiteigentümer

Anlagen

Bitte vollständig ausgefüllt mit **allen** aufgeführten Unterlagen zurücksenden !

Folgende **Unterlagen** sind für die Bearbeitung des Antrages bzw. für die Ausstellung der Abgeschlossenheitsbescheinigung unbedingt vorzulegen:

- amtlicher Lageplan oder unbeglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Einzeichnung aller Gebäude und Stellplätze im Maßstab 1 : 500 **neuesten Datums**
- Grundrisse (Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss sowie Speicher/ Spitzboden)
- Schnittplan
- Ansichtspläne (Nord, Süd, West, Ost)

Die o.g. Pläne müssen in mind. 3-facher Fertigung (1x Bauamt, 1x Grundbuchamt, 1x Antragsteller) im Maßstab 1 : 100 vorgelegt werden. Sollten mehrere Ausfertigungen für den Antragsteller benötigt werden, sind die entsprechenden Mehrfertigungen beizufügen. **Bei nachträglichen Kopien der Baupläne bitte keine Klebeheftstreifen/Abhefthilfen benutzen, sondern „Paketfaltung mit Abheftrand“ da die Pläne badisch gelocht werden müssen und als Voraussetzung hierfür auf DIN A 4-Größe gefaltet sein müssen!!**

Erstellung der Aufteilungspläne

In **allen** Aufteilungsplänen sind **alle** Wohnungen/Gewerbeeinheiten fortlaufend zu nummerieren, d.h. alle Einzelräume inkl. Balkone und Terrassen, die zu ein und demselben Wohnungseigentum / Teileigentum gehören sollen, sind jeweils mit der gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Für jede Wohnung muss ein Keller- oder Abstellraum vorhanden sein. Der Abstellraum kann sich auch in der Wohnung befinden.

Es müssen so viele Kfz-Stellplätze vorhanden sein, wie in der Baugenehmigung gefordert wurden.

Kellerräume, Garagen und Stellplätze usw. sind mit der Wohnungsnummer zu nummerieren, der sie zugeordnet werden sollen.

Heizraum, Tankraum Hausanschlussraum und Treppenhaus müssen in Gemeinschaft verbleiben sowie über Gemeinschaftsfläche zugänglich sein. Diese Räume sind mit einem „**G**“ (Gemeinschaftsfläche) oder einem „**A**“ (Allgemein) zu kennzeichnen.